

3471 b

Strafprozessordnung (Änderung)

(vom)

I. Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 19a. Auf Minderjährige und Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr, die am Verfahren als Parteien oder in anderer Weise mitzuwirken haben, finden die §§ 367-373 sinngemäss Anwendung.

§ 239b. Minderjährige und Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr werden ausschliesslich durch den Präsidenten einvernommen. Den Parteien steht das Recht zu, im Anschluss an die Einvernahme durch den Präsidenten Ergänzungsfragen stellen zu lassen.

Titel vor § 367:

VII. Abschnitt: Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr

A. Allgemeine Vorschriften

§ 367 Abs. 1 unverändert.

Werden Jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr Straftaten zur Last gelegt, die sie als Minderjährige begangen haben, richtet sich das Verfahren nach §§ 374-389.

Abs. 3 unverändert.

§ 368. Das Verfahren, insbesondere aber die Befragungen und andern Untersuchungshandlungen, ist den erzieherischen und fürsorgerischen Bedürfnissen eines Minderjährigen oder Jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr anzupassen und mit Beschleunigung zu führen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Irene Enderli, Affoltern a.A.; Gabrielle Keller, Turbenthal; Heidi Müller, Schlieren; Dr. Doris Weber, Zürich; Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach

Abs. 2 unverändert.

§ 369. Der Anspruch eines Beteiligten auf Akteneinsicht und Teilnahme an Verhandlungen darf durch geeignete Massnahmen nur soweit eingeschränkt werden, als es überwiegende schutzwürdige Interessen eines Minderjährigen oder Jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr oder seiner Angehörigen erfordern. Solche Anordnungen sind in den Akten zu vermerken und zu begründen.

Abs. 2 unverändert.

§ 371 Abs. 1 unverändert.

Für Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr gelten die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung gemäss § 11 Abs. 2 und § 12, sofern nicht das Verfahren gegen Jugendliche anwendbar ist.

§ 372. Die Gerichtsverhandlungen gegen Minderjährige und Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr sind nicht öffentlich, wenn nicht gleichzeitig gegen Erwachsene verhandelt werden muss. Eltern, Vormünder und Fürsorger von Minderjährigen dürfen, solche von Jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr mit deren Einverständnis, den Verhandlungen beiwohnen, ebenso die Geschädigten, diese aber in der Regel nur in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche.

Abs. 2 unverändert.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

1. der Minderjährige selbst, wenn er das 15. Altersjahr zurückgelegt hat und urteilsfähig ist, und der Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr;

Ziffern 2 - 6 unverändert.

Titel C vor § 390 wird aufgehoben.

§ 390 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 28. Oktober 1996

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Thomas Dähler

Der Sekretär:

Hans Moser